

Vertrag über die Anschlussnutzung aus Mittelspannung

zwischen

Netzbetreiber:	Stadtwerke Völklingen Netz GmbH , Hohenzollernstr. 10, 66333 Völklingen Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken, Register- Nr.: HRB 12943
-----------------------	--

und

Anschlussnutzer:	
-------------------------	--

Geschäftspartner- Nr.:	
------------------------	--

besteht das nachstehend beschriebene Anschlussnutzungsverhältnis.

1. Anschlussstelle/Anlagenadresse:	
------------------------------------	--

Anschlussobjekt-Nr.:	
----------------------	--

2. Zählpunktbezeichnung:	
--------------------------	--

3. Beginn Anschlussnutzung:	
-----------------------------	--

4. Netzebene der Entnahme:	<input type="checkbox"/> 20/0,4 kV <input type="checkbox"/> 10/0,4 kV
----------------------------	---

5. Netzebene der Messung:	Niederspannung
---------------------------	----------------

6. Vorzuhaltende Leistung (Netzanschlusskapazität)	kW
---	----

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses am Übergabepunkt zur Entnahme von Elektrizität über die definierten Zählpunkte und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Dieser Vertrag umfasst weder den technischen Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten noch die Netznutzung oder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Verträge.

§ 3 Voraussetzungen der Anschlussnutzung; Notstromentnahme; Trennung vom Netz

- (1) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus, dass
 - a) der Netzzugang vertraglich sichergestellt ist, indem entweder zwischen dem Lieferanten des Anschlussnutzers und dem Netzbetreiber ein Lieferantenrahmenvertrag besteht oder der Anschlussnutzer mit dem Netzbetreiber einen separaten Netznutzungsvertrag geschlossen hat und
 - b) die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierten Zählpunkte zu einem Bilanzkreis des Lieferanten des Anschlussnutzers oder – falls der Anschlussnutzer selber Netznutzer ist - des Anschlussnutzers gesichert ist und
 - c) für den genutzten Netzanschluss ein Netzanschlussvertrag besteht.
- (2) Bei einem Wegfall der Voraussetzungen nach Abs.1 informieren sich die Vertragspartner unverzüglich gegenseitig.
- (3) Entnimmt der Anschlussnutzer Elektrizität, ohne dass alle Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und nimmt der Netzbetreiber eine Trennung des Übergabepunktes oder der Entnahmestelle gemäß Ziffer 10 der AGB Netzanschluss MS (Anlage) vom Netz zunächst nicht vor, gilt Ziffer 12 der AGB Netzanschluss MS (geduldete Notstromentnahme).

§ 4 Blindmehrarbeit

- (1) Der Anschlussnutzung liegt ein Strombezug mit einem Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) zwischen 0,90 induktiv und 0,90 kapazitiv entsprechend einem Blindarbeitsbezug in Höhe von höchstens 50 % der in einer ¼-h-Messperiode bezogenen Wirkarbeit zu Grunde.
- (2) Überschreitet die je ¼-h-Messperiode bezogene induktive Blindarbeit 50 % der in dieser Messperiode bezogenen Wirkarbeit, wird für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) zusätzlich eine Pönale gemäß der Anlage 'Preisblatt Netznutzung Strom' in Rechnung gestellt.
- (3) Der Netzbetreiber behält sich vor, die je ¼-h-Messperiode bezogene kapazitive Blindarbeit, die 50 % der in dieser Messperiode bezogenen Wirkarbeit übersteigt, in gleicher Weise in Rechnung zu stellen.

§ 5 Entgeltfreiheit; Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Kündigung

- (1) Für diesen Vertrag sind keine Entgelte zu entrichten, mit Ausnahme von Entgelten für eine geduldete Notstromentnahme gemäß Ziffer 12 der AGB Netzanschluss Mittelspannung (Anlage) oder für vom Anschlussnutzer verlangte Sonderleistungen.
- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziffer 10 der AGB Netzanschluss MS (Anlage). § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (6) Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (7) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 22 der AGB Netzanschluss MS (Anlage) entsprechend anzupassen.

§ 6 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentliche Vertragsbestandteile die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) Mittelspannung (AGB Netzanschluss MS)“ (Anlage) sowie technische Regelwerke und Vorschriften, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.sw-vk.de/netz abgerufen werden können.

_____, den _____

Völklingen, den _____

Anschlussnutzer

Stadtwerke Völklingen Netz GmbH

Anlagen:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) Mittelspannungsnetz (AGB Netzanschluss MS)
- Preisblatt Netznutzung Strom